

par le vendeur, soit par les acheteurs eux-mêmes, l'allocation d'une somme de 1900 francs, représentant le $\frac{1}{2}$ pour cent du prix de vente, apparaît comme une rétribution suffisante des services du sieur Perrottet. Il y a donc lieu de réduire, dans cette mesure, la somme allouée à celui-ci à titre de provision par la Cour cantonale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours du sieur Perrottet est écarté. Le recours du sieur Fournaise est partiellement admis, et l'arrêt rendu par la Cour de justice civile réformé en ce sens que le défendeur Antoine Fournaise est condamné à payer au demandeur Ch. Perrottet la somme de 1900 francs à titre de commission. Les parties sont déboutées de toutes autres ou plus amples conclusions.

V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

165. Urteil vom 11. Oktober 1894 in Sachen
Dröschel gegen Papierfabrik Biberist.

A. Durch Urteil vom 26. Juli 1894 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagte ist nicht gehalten, dem Kläger resp. dessen Sohn Ludwig Leopold Dröschel eine Entschädigung von 5000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 6. September 1893 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei ihm in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils das gestellte Rechtsbegehren zuzusprechen.

Die Gegenpartei beantragte Abweisung der Berufung. Eventuell wird eine Entschädigung von 1800 Fr. offeriert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ludwig Leopold Dröschel, Sohn des Klägers Louis Dröschel, geboren 1878, war in der, dem Fabrikgesetz unterstellten Papierfabrik Biberist als Schmier- und Fußknabe angestellt und in dieser Eigenschaft speziell einer vom Calanderführer Peter Jenni geführten Calandermaschine zugeteilt. Außer dieser mit Nr. 2 bezeichneten Maschine befand sich im gleichen Lokal eine andere, die vom Calanderführer Schneller besorgt wurde; man bezeichnete dieselbe als Nr. 1. Am 6. September 1893 schickte Jenni seinen Fußknaben Dröschel um eine Brente in ein anderes Lokal; als dieser, von dort zurückkehrend, bei der Maschine Schnellers vorbeikam, verweilte er sich dort und erzählte dem letztern, er sei im andern Saale mit Wasser bespritzt worden. Schneller wies ihn fort und gab zugleich einem dabei stehenden Arbeiter Albert Jäggi einen Stoß gegen Dröschel hin, infolge dessen ersterer an letzteren anprallte und beide auf einen Haufen Papierrollen fielen. Nachdem Dröschel wieder aufgestanden, rief er dem Jäggi Schimpfworte zu, worauf dieser ihn so stieß, daß er zu Boden fiel. Dabei geriet Dröschel mit der rechten Hand an die in Bewegung befindliche Calandermaschine des Jenni und zwar in die Öffnung, welche zwischen dem zur Hälfte in den Boden versenkten Schwungrad der Maschine und dem Fußboden verblieb. Nun waren zwar die Zwischenräume zwischen den Speichen dieses Rades mit Eisenblech ausgefüllt, dagegen standen dieselben immer noch rippenartig über der Blechverkleidung vor. Zwischen einer Radspeiche und der Kante des an der Öffnung mit einer Fußplatte bekleideten Fußbodens wurde nun die rechte Hand des Dröschel derart eingeklemmt, daß ihm die drei letzten Finger gedrückt werden.

Namens des Ludwig Leopold Dröschel erhob sodann dessen Vater Louis Dröschel auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes Klage auf Entschädigung im Betrage von 5000 Fr., nebst Zins à 5 % seit 6. September 1893 und kam es zu dem vorstehend wiedergegebenen Urteile des solothurnischen Obergerichtes. Dessen Erwägungen gehen im wesentlichen dahin, daß die Handlungsweise des Jäggi, welche die Ursache des Unfalles sei, nach solothurnischem Strafgesetz sich als höchst fahrlässige schwere

Körperverletzung qualifiziere; es liege daher ein Vergehen einer dritten Person vor, welche nicht Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik sei, und schließe Art. 2 F.-H.-G. für diesen Fall die Haftung des Betriebsunternehmers aus. In der Entfernung des Kastens von der Maschine könne ein Verschulden desselben deswegen nicht erblickt werden, weil diese Entfernung in casu zwecks Kontrollierung nach einer nötigen Reparatur geschehen mußte. Übrigens sei eine Verletzung eines Arbeiters auch am Schwungrad der abgedeckten Maschine nur möglich, wenn derselbe den gewöhnlichen Grad von Vorsicht, der ihm in der Nähe solcher Maschinen zugemutet werden müsse, außer Acht lasse, oder durch auf ihn einwirkende fremde Gewalt mit einem Teile seines Körpers in die mehrerwähnte Öffnung im Boden gebracht werde. Das letztere sei nun hier eben der Fall gewesen.

2. Die Beklagte hat zunächst die Einrede erhoben, daß der Unfall durch Verbrechen oder Vergehen einer Drittperson erfolgt sei, die nicht Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik sei. In dieser Beziehung ist nun in der Tat festgestellt, daß der Arbeiter Albert Jäggi dem Orschel den Stoß versetzte, infolge dessen er zu Boden fiel und mit der Hand an das Rad der Maschine geriet, welches ihm dann in der obgeschilderten Weise drei Finger abklemmte. Jäggi ist nun unbestrittenermaßen ein bloßer Fabrikarbeiter, also eine Person, für deren Verbrechen oder Vergehen der Betriebsunternehmer gemäß Art. 2 F.-H.-G. nicht einsteht. Trägt sich im weitern, ob sein Verhalten im vorwürfigen Falle als Verbrechen oder Vergehen zu bezeichnen sei, so ist dies gewiß mit der Vorinstanz zu bejahen. Indem Jäggi in einem Saale, wo Maschinen, und zwar gefährliche Maschinen, im Gange waren, und daher Vorsicht geboten war, den jungen Orschel, der noch dazu durch die Brente in seinen Bewegungen gehindert war, gegen eine im Gange befindliche Maschine hinstieß, handelte er in grob fahrlässiger Weise; diese seine Fahrlässigkeit aber hatte zur Folge, daß der junge Orschel drei Finger der rechten Hand einbüßte und somit einen schweren Schaden erlitt. Damit aber ist das Delikt der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäß § 121 des solothurnischen Strafgesetzbuches gegeben, und kommt für die vorliegende Frage nichts darauf an, daß mangels An-

trages des Beschädigten in casu eine Strafverfolgung nicht stattgefunden hat. Demnach steht fest, daß der Betriebsunternehmer für den Unfall jedenfalls insoweit nicht aufzukommen hat, als derselbe durch das dem Jäggi zur Last fallende Vergehen verursacht wurde.

3. Nun hat Rekurrent zwar darauf abgestellt, daß auch ein Verschulden der Rekursbeklagten resp. von solchen Personen vorliege, für welche dieselbe hafte. In dieser Richtung verwies erstgenannte Partei, freilich erst in der bundesgerichtlichen Instanz, auf das Verhalten des Galanderführers Schneller, eines „Aufsehers“ im Sinne von Art. 1 und 2 F.-H.-G., der zuerst den Jäggi gegen den Orschel gestoßen und dadurch die Schimpfworte des letztern, sowie die Balgerei resp. den Stoß verursacht habe, durch welchen Orschel an die Maschine geriet und den Unfall erlitt. Abgesehen davon jedoch, daß diese Darstellung erst in dieser Instanz gegeben wurde, kann sie aus mehrfachen Gründen nicht in Betracht fallen. Zunächst ist nicht anzunehmen, daß Schneller überhaupt außer für die Verrichtungen der Galanderführung als Leiter oder Aufseher fungiert habe; diese Funktion übte er jedenfalls nicht dem Orschel gegenüber aus, der ja als Puznabe nicht seiner Maschine, sondern derjenigen des Jenni zugeteilt war. Nun hat aber ein Fabrikherr nur insoweit für die schuldhaften Handlungen seines Aufsehers einzustehen, als dieselben innert der Sphäre der diesem übertragenen Aufsicht vorgekommen sind. Im fernern aber ist ohne weiters klar, daß zwischen dem Stoß des Schneller und dem Unfall kein Kausalzusammenhang besteht. In dieser Beziehung ist vielmehr vorstehend sub 2 ausgeführt worden, daß es der Stoß des Jäggi war, welcher den Unfall verursachte.

4. Rekurrent hat ferner ausgeführt, daß der Mangel von Schutzvorrichtungen am Galander Nr. 1 ein Verschulden der Betriebsunternehmung darstelle. Dem gegenüber wird von der Vorinstanz freilich bemerkt, daß das in Frage kommende Schwungrad nicht gefährlich sei und ein Arbeiter nur durch Selbstverschulden oder fremde Gewalteinwirkung in dasselbe geraten könne. Allein dies kann gewiß nicht zugegeben werden, indem doch auch eine Verletzung durch Zufall als im Bereich der Möglichkeit liegend zu betrachten ist; übrigens ergibt sich, daß in Wirklichkeit ein

Kasten vorhanden war, der über die Galandermaschine gestülpt zu werden pflegte. Dieser Kasten soll nun zwar gemäß Darstellung der Beklagten dazu bestimmt gewesen sein, um darauf zu stehen und so die obere Maschinenteile zwecks Putzens und Schmierens leichter zu erreichen; dagegen hat die Vorinstanz festgestellt, daß durch die Verwendung des Kastens ein Unfall ausgeschlossen gewesen wäre, und ist dieser Kasten wohl als eine eigentliche Schutzvorrichtung zu betrachten. Am kritischen Tage war nun der Schutzkasten am Galander Nr. 1 nicht angebracht, und wurde derselbe ungedeckt in Gang gesetzt. Allein wie die Vorinstanz festgestellt, hatte dies seinen Grund darin, daß der Galander soeben einer nötigen Reparatur unterzogen worden war, und vor der definitiven Inbetriebsetzung kontrolliert und probeweise in Gang gesetzt werden mußte; zu diesem Behufe, der Reparatur und der Kontrolle, nun war die Entfernung des Schutzkastens nötig. Unter diesen Umständen kann der Unternehmung der an der ungedeckten Maschine vorgekommene Unfall nicht zum Verschulden, speziell nicht als Mitverschulden angerechnet werden — dies um so weniger, als nicht erhellt, daß während der probeweisen Funktion der Maschine ein Ersatz für die entfernte Schutzvorrichtung tunlich gewesen wäre. Es ist nach dem Gesagten klar, daß die zwei klägerischerseits angebrachten Momente nicht als mit dem Vergehen des Jäggi konkurrierendes Verschulden der Fabrik oder ihrer Mandatäre etc. erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn, d. d. 26. Juli 1894, sein Bewenden.

VI. Gewerbliche Muster und Modelle. Dessins et modèles industriels.

166. Urteil vom 5. Oktober 1894 in Sachen
Lips gegen Baumann.

A. Mit Urteil vom 6. Juli 1894 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 600 Fr. zu bezahlen; die Mehrforderung des Klägers ist abgewiesen.

2. Die Widerklage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht und meldete folgende Anträge an: Die Klage sei abzuweisen und die Widerklage auf Annullierung des Modellschutzes Nr. 563 für einen mit Nr. 20 a bezeichneten Sessel gutzuheißen; eventuell sei eine Oberexperte anzuordnen.

In der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt des Rekurrenten diese Anträge und legt ein Privatgutachten von Patentanwalt Bourry-Séquin in Zürich vor.

Der Anwalt des Rekursbeklagten beantragt Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, C. Baumann, Möbelfabrikant in Horgen, hinterlegte beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum am 25. April 1892 das, von ihm mit Nr. 20 a bezeichnete Modell eines Stuhles zur Erlangung des Modellschutzes gemäß dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, und das genannte Amt nahm die Eintragung unter Nr. 563 am 29. April 1892 vor. Durch Schreiben vom 2. November 1892 teilte Kläger dem Beklagten mit, er habe beobachtet, daß dieser das geschützte Modell nachgeahmt und in verschiedene Wirtschaften in Zürich verkauft habe, und forderte ihn auf, die Herstellung und den Verkauf solcher Stühle zu unterlassen. Da diese Mahnung ohne Erfolg blieb, reichte Kläger beim zürcherischen Handelsgerichte Klage ein,